

Bundessozialgericht

- 9 RV 64/77 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigte:.....

g e g e n

.....
Beklagter und Revisionskläger,
beigeladen:.....

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 6. Dezember 1978 für Recht erkannt:

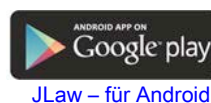
- 1) Das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom
28. Juli 1977 zu Ziffer 1) wird dahin geändert, daß
die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozial-
gerichts München vom 13. Februar 1975 - S 26 V 938/72 -
zurückgewiesen wird.
- 2) Die Kostenentscheidung des Landessozialgerichts wird
dahin geändert, daß außergerichtliche Kosten in allen
Rechtszügen nicht zu erstatten sind.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob in den Schädigungsfolgen des Klägers eine wesentliche Änderung iS des § 62 Abs 1 Satz 1 Bundesversorgungsgesetz (BVG) eingetreten ist.

Mit dem Ausführungsbescheid vom 23. Oktober 1958 wurden bei dem Kläger ein Trommelfelldefekt und Mittelohrschwerhörigkeit links sowie eine anacide Gastritis als Schädigungsfolgen anerkannt und die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) auf 30 % festgestellt.

Mit dem Neufeststellungsbescheid vom 25. Juli 1961 wurde auf Antrag des Klägers als Schädigungsfolgen eine nicht ausgeheilte Radikaloperationshöhle mit hochgradiger Schwerhörigkeit links und eine anacide Gastritis mit einer MdE um 40 vH anerkannt. Dieser Feststellung lagen ein ohrenfachärztliches Zusatzgutachten und ein internistisches Gutachten der versorgungsärztlichen Untersuchungsstelle zugrunde. Auf otologischem und auf internistischem Fachgebiet wurden von den Sachverständigen jeweils eine Einzel-MdE um 25 vH angesetzt und eine Gesamt-MdE um 40 vH angenommen.

Den Antrag des Klägers vom 12. Mai 1971 auf Neufeststellung des Versorgungsanspruches lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 8. März 1972 ab, weil sich ein unveränderter Befund nach Radikaloperation des linken Ohres mit hochgradiger Schalleitungsschwerhörigkeit ergeben habe und ein Zusammenhang des Gelenkrheumaleidens des Klägers mit Schädigungsfolgen unwahrscheinlich sei.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

- 3 -

Widerspruch und Klage blieben erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 6. Oktober 1972, Sozialgerichts-Urteil -SG- vom 13. Februar 1975 - S 26 V 938/72). Auf die Berufung des Klägers hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) den Beklagten verurteilt, dem Kläger vom 1. November 1972 an die einer MdE um 50 vH entsprechende Rente zu gewähren. Im übrigen hat es die Berufung zurückgewiesen. Der Befund am geschädigten linken Ohr des Klägers habe sich verschlechtert, 1961 habe er Umgangssprache noch auf 0,6 m Entfernung verstehen können, während nunmehr die Schwerhörigkeit links an Taubheit grenze. Die MdE auf ohrenärztlichem Gebiet erhöhe sich dadurch von 25 auf 30 vH. Dies ergebe sich aus dem vom LSG eingeholten Gutachten des Prof. Dr. U. und dem Gutachten des Dr. G. Eine Bewertung der MdE mit 35 bis 40 %, wie sie Dr. H. vorgenommen habe, erscheine demgegenüber zu hoch. Das LSG hat weiter ausgeführt, zwar erscheine regelmäßig nur eine Änderung der MdE um wenigstens 10 vH als wesentlich iS des § 62 BVG. Davon gehe auch die Verwaltungsvorschrift Nr 3 zu § 62 BVG aus. Allerdings kenne diese Vorschrift eine Ausnahme dann, wenn die Änderung dazu führe, daß die MdE 25 vH erreiche oder unter diesen Vmhundertsatz sinke. Damit stände sie im Widerspruch zu mehreren Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) vom 2. März 1971 auf dem Gebiet der gesetzlichen Unfallversicherung (zB BSGE 32, 245). Bei den Änderungen der Verwaltungsvorschriften am 25. April 1975 sei eine Folgerung aus diesen Entscheidungen des BSG nicht gezogen worden; daraus sei zu schließen, daß der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung an der in der Verwaltungsvorschrift Nr 3 Satz 1 zu § 62 BVG enthaltenen Ausnahmeregelung festhalten wolle. Da aber im Einzelfall für den Beschädigten wie auch für den Fiskus die Schwerbeschädigteneigenschaft von ungleich größerer Bedeutung sein könne als die Gewährung der Mindestrente, gehe das LSG davon aus, daß in der Kriegsopferversorgung eine Änderung des Grades der MdE um 5 vH auch dann wesentlich sei, wenn die Schwerbeschädigteneigenschaft des Versorgungsberechtigten von dieser Neufeststellung abhängt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Weiter führt das LSG aus, da nach § 62 Abs 1 BVG der Anspruch "entsprechend" der Änderung neu festzustellen sei, erhöhe sich vorliegend die Gesamt-MdE von 40 auf 45 vH mit der Folge, daß der Kläger Anspruch auf Rente nach einer MdE um 50 vH habe. Die Ansicht des Versorgungsarztes Dr. C., durch die Verschlechterung des Gehörschadens sei eine Erhöhung der bisherigen Gesamt-MdE von 40 vH nicht veranlaßt, verkenne die rechtlichen Gegebenheiten. Das LSG hat die Revision zugelassen, soweit das Urteil den Anspruch auf höhere Rente wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse betrifft.

Der Beklagte hat Revision eingelegt. Er beanstandet unrichtige Anwendung des materiellen Rechts und rügt die Verletzung des § 62 Abs 1 BVG. Zum einen habe das LSG nicht, ohne die ärztliche Meinung zu dem Gesamtleidenszustand des Klägers einzuholen, einfach davon ausgehen können, daß sich die Gesamt-MdE von 40 auf 45 vH erhöht habe, weil sich das Ohrenleiden von bisher 25 vH auf 30 vH verschlimmert habe. Eine einfache Addition um 5 vH der bisherigen Gesamt-MdE sei nicht möglich. Die Erhöhung der Gesamt-MdE könne nicht als eine reine Rechtsfrage angesehen werden. Sie bedürfe einer zusätzlichen medizinischen Feststellung.

Ferner könnte auch die Begründung, die das LSG für die Entscheidung gegeben habe, eine Abweichung des MdE-Grades von 5 vH sei bereits eine wesentliche Änderung iS von § 62 BVG, nicht überzeugen. Aus der in der Verwaltungsvorschrift Nr 3 Satz 1 zu § 62 BVG enthaltenen Ausnahmeregelung hinsichtlich der Gewährung von Mindestrenten (MdE um 25 vH) und dem Umstand, daß diese Vorschriften bei der letzten Neufassung nicht geändert worden seien, dürfe nicht der Schluß gezogen werden, daß stillschweigend eine zusätzliche Ausnahmeregelung zugelassen werden sollte. Auch der Hinweis des LSG auf § 148 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) besage nichts hinsichtlich einer wesentlichen Änderung iS des § 62 BVG.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Der Beklagte beantragt,
das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom
28. Juli 1977 aufzuheben, soweit der Beklagte unter
Ziffer 1) des Urteils verurteilt wurde, dem Kläger
ab 1. November 1972 Rente nach einer MdE um 50 % zu
gewähren und die Berufung gegen das Urteil des
Sozialgerichts München vom 13. Februar 1975 -
S 26 V 938/72 - in vollem Umfang zurückzuweisen,
hilfsweise,
das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts
aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung an das Gericht zurückzuverweisen.

Die beigeladene Bundesrepublik Deutschland hat sich nicht ge-
äußert.

Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision. Er meint, jeden-
falls im Ergebnis könne auch ohne Vorliegen einer ärztlichen, den
Gesamt-MdE-Grad umfassenden Stellungnahme die Änderung auf einem
medizinischen Teilgebiet zum Anlaß der Bezugnahme auf den Gesamt-
leidenszustand genommen werden. Auch sei eine Änderung der
MdE um 5 % schon als wesentlich anzuerkennen, wenn zB bei der Be-
wertung der MdE die Gewährung der Grundrente bzw einer Anerken-
nung der Schwerbeschädigteneigenschaft davon abhängig sei. Der
Kläger verweist dazu auf die Entscheidung des BSG vom 21. Mai
1967 - 2 RU 81/64 -. Die Entscheidungen des 2. Senats des BSG
vom 2. März 1971 (2 RU 39/70, 2 RU 186/68, 2 RU 300/68) könnten
seine Auffassung nicht überzeugend widerlegen.

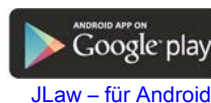
Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil
ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die zulässige Revision des Beklagten ist begründet.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

- 6 -

Das SG hat zu Recht die Klage gegen die Ablehnung eines Neu-feststellungsbescheides wegen einer wesentlichen Verschlimmerung des Gehörleidens des Klägers abgewiesen. Die demgegenüber vom LSG vertretene Auffassung, daß bereits eine Verschlimmerung des Gehörleidens um 5 % als eine wesentliche Änderung iS des § 62 Abs 1 Satz 1 BVG wegen des damit einhergehenden Eintritts der Schwerbeschädigteneigenschaft anzusehen sei, ist unrichtig. Der Senat hat bereits in seinem Urteil vom 23. November 1977 (9 RV 84/76 = SozR 3100 § 62 Nr 14) im Anschluß an die Entscheidungen des BSG vom 2. März 1971 (2 RU 39/70 = BSGE 32, 245 und 2 RU 300/68) ausgesprochen, daß eine Änderung der MdE nur dann wesentlich iS von § 62 Abs 1 Satz 1 BVG ist, wenn sie mehr als 5 % beträgt. Er sieht sich durch die Argumentation des LSG und des Klägers nicht veranlaßt, von seiner Rechtsprechung abzuweichen.

Das LSG hat für das BSG bindend festgestellt (§ 163 SGG), daß in dem Leidenszustand des Klägers eine Verschlimmerung auf otologischem Gebiet eingetreten ist und deshalb der in dem früheren Gutachten vom 30. Mai 1961 hierfür angenommene Hundertsatz der MdE von 25 auf 30 zu erhöhen ist.

Es kann dahinstehen, ob das LSG berechtigt war, ohne Hinzuziehung eines ärztlichen Sachverständigen aus diesem Umstand zugleich zu folgern, daß auch die Gesamt-MdE des Klägers sich von 40 auf 45 % erhöht habe. Das Urteil des LSG ist vielmehr schon aus dem Grunde abzuändern, weil es von der falschen Rechtsauffassung ausgegangen ist, eine Erhöhung der Gesamt-MdE von 40 auf 45 % sei eine wesentliche Änderung iS des § 62 Abs 1 Satz 1 BVG. Zwar geht das LSG in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des BSG und der Verwaltungsvorschrift Nr 3 zu § 62 BVG davon aus, daß grundsätzlich eine wesentliche Änderung der MdE nur dann vorliegt, wenn sie wenigstens 10 vH beträgt. Das LSG meint jedoch, weil in dieser Verwaltungsvorschrift eine Ausnahme eingeräumt sei, wenn eine geringere Änderung dazu führe, daß eine MdE von 25 vH erreicht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

oder unterschritten werde, müsse bei der Erreichung der Schwerbeschädigteneigenschaft ebenfalls eine Ausnahme gemacht werden, weil im Einzelfall die Schwerbeschädigteneigenschaft von ungleich größerer Bedeutung sein könne, als die Gewährung der Mindestrente.

Abgesehen davon, daß der erkennende Senat in seinem Urteil vom 23. November 1977 bereits der in der Verwaltungsvorschrift vertretenen Meinung entgegengetreten ist, daß eine Entwicklung des Gesundheitsbefundes, auch wenn sie von geringstem Gewicht sei, stets beachtlich sei, wenn dadurch die Erwerbsbeeinträchtigung 25 vH erreiche oder wenn diese Schadensquote unterschritten werde, vermag auch der Hinweis darauf, daß diese Verwaltungsvorschrift bei der Änderung am 25. April 1975 (Bundesanzeiger Nr 83 vom 6. Mai 1975, Bundesversorgungsblatt 1975 S 61) unverändert geblieben ist, nicht zu überzeugen. Zwar hat der Bundesminister an seiner Meinung noch festgehalten, daß es bei der Ausnahme für die MdE-Grenze von 25 vH entgegen den Entscheidungen des BSG zum Unfallrecht verbleiben solle. Daraus vermag jedoch für den vorliegenden Fall nichts hergeleitet zu werden. Denn hier geht es nicht um die 25%-Grenze, sondern um die Erreichung der Schwerbeschädigteneigenschaft. Gerade für diese Grenze hat auch die Verwaltungsvorschrift in ihrer Änderung keine Ausnahme zugelassen, obwohl die Verwaltungsvorschrift in der Fassung vom 25. April 1975 in der Nr 3 als Satz 2 eine Ausnahmeregelung für die Schwerstbeschädigtenzulage nach § 31 Abs 5 BVG eingeführt hat. Unabhängig davon, daß allgemein Verwaltungsvorschriften weder Rechtsnormen, die für die richterliche Entscheidung richtungweisend wären, noch autoritative Gesetzesinterpretationen zu entnehmen sind (vgl Urteil vom 23. November 1977 mit weiteren Nachweisen), ergeben sich daher schon nach den üblichen Auslegungsregeln erhebliche Bedenken gegen die Argumentation des LSG.

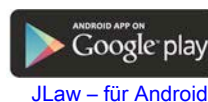
Ebensowenig wird das Urteil des LSG durch die Verweisung auf den Kommentar von Schieckel 5. Aufl 1977 Bd 2 § 62 S 482 (5) gestützt, denn auch Schieckel sagt in diesem Kommentar, 45. Ergän-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

zungslieferung § 62 S 482 (6), daß die Urteile des BSG vom 2. März 1971 zur Unfallversicherung auch in der Kriegsoferversorgung zur Überprüfung der entsprechenden Rechtsprechung anregen sollten.

Ferner ist der Hinweis auf § 148 Nr 3 SGG nicht geeignet, die Rechtsmeinung des LSG überzeugend darzutun. Dieser Hinweis stützt lediglich den Ausgangspunkt des LSG, daß im Einzelfall die Schwerbeschädigteneigenschaft von großer Bedeutung sein könne. Sie besagt aber nichts zu der Problematik, die bei der genauen Bemessung der MdE in kleinsten Einheiten entsteht, denn die MdE läßt sich nur überschlägig und umständlich umschreiben oder sinnbildlich in einer Verhältniszahl ausdrücken (vgl Urteil vom 23. November 1977).

Schließlich ist auch der Hinweis des Klägers auf die Entscheidung des BSG vom 31. Mai 1967 - 2 RU 81/64 - SozR Nr 13 zu § 608 Reichsversicherungsordnung (RVO) aF - erfolglos. Denn gerade diese Entscheidung sowie eine ähnliche vom 28. Juli 1961 - 2 RU 91/58 - SozR Nr 8 zu § 608 RVO aF - sind durch die Entscheidung BSGE 32, 245 vom 2. Senat aufgegeben worden.

Nach alledem war entsprechend dem Erkenntnis des SG in der Sache zu entscheiden und die Berufung in vollem Umfang zurückzuweisen.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 183, 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)